

Badeordnung für das Waldschwimmbad Michelstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in ihrer Sitzung am 8. Mai 2012 folgende Badeordnung für das Waldschwimmbad Michelstadt beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

§ 2 Zutritt

- (1) Die Benutzung der Badeanlage und ihrer Einrichtung ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- (5) Die Zulassung von Schulen, Vereinen und sonstigen Gruppen wird durch besondere Überlassungsverträge geregelt.
- (6) Der Zutritt zur Badeanlage kann solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.
- (7) Zur Besichtigung der Badeanlage ist die Erlaubnis des Magistrat erforderlich.

§ 3 Eintrittskarten und Badegebühren

- (1) Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich nur nach Zahlung des in der Gebührenordnung für das Waldschwimmbad Michelstadt festgesetzten Eintrittsgeldes gestattet.
- (2) Saisondauerkarten sind nicht übertragbar, sie gelten nur für die auf der Karte benannte Person und berechtigen zum mehrmaligen täglichen Eintritt. Die Bekanntgabe des möglichen Wiedereintritts erfolgt jeweils durch Aushang.
- (3) Besucher, denen zu vergünstigten Preisen Eintritt gewährt wird, haben auf Verlangen dem Badepersonal hierzu die Berechtigung nachzuweisen.
- (4) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Beginn und das Ende der Badesaison werden öffentlich bekannt gegeben. Ansprüche gegen die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.
- (2) Die Öffnungszeit beginnt um 9.00 Uhr und endet spätestens um 21.00 Uhr. Ausnahmen werden am Eingang der Badeanlage bekannt gemacht. Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verkürzt werden. Ansprüche gegen die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.
- (3) Den Einlassschluss der Badezeit bestimmt die Badleitung. Deren Aufforderung, die Badeanlage zu verlassen, ist unverzüglich nachzukommen.
- (4) Die Stadt kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung besteht.

§5 Verhalten im Bad

- (1) Die Umkleieräume, Garderoben- und Duschräume sind getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.
- (2) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
- (3) Die Benutzung der Rutschbahn darf nur einzeln erfolgen. Jeder Benutzer hat vorher darauf zu achten, dass die Eintauchfläche vor der Rutschbahn frei ist. Ein Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Nach dem Rutschen muss der Landebereich sofort verlassen werden.
- (4) Das Schwimmerbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden.
- (5) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte

Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird, genaueres regelt die Gebührenordnung.

- (6) Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.
- (7) Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (8) Findet ein Badegast Räume, Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen.
- (9) Erlittene Verletzungen sind dem Badpersonal sofort mitzuteilen.
- (10) Nicht gestattet ist:
 - a) Belästigung anderer Badegäste, z.B. durch Untertauchen, ins Wasser stoßen, Lärmen und Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung oder durch sportliche Übungen und Spiele außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche, insbesondere trainingsmäßiges Schwimmen, Wasserball- oder Fußball spielen,
 - b) der Verzehr von Speisen und Getränken im Beckenbereich,
 - c) jede Verunreinigung, insbesondere das Ausspucken auf den Boden und ins Wasser,
 - d) das Mitbringen von Tieren,
 - e) das Springen vom Beckenrand, außer im gekennzeichneten Bereich,
 - f) an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
 - g) das Wegwerfen von Glas oder sonstigen Gegenständen, sofern dies nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter erfolgt,
 - h) die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln in den Wasserbecken,
 - i) die Benutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen, Autoreifen o.ä. in den Becken,
 - j) der Schwimmunterricht durch gewerbliche Schwimmlehrer,
 - k) die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ohne Zustimmung der Badleiter. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr,
 - l) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen.
- (11) Das Lehr- und Nichtschwimmerbecken bleibt den Nichtschwimmern vorbehalten. Im Lehr- und Nichtschwimmerbecken dürfen als Schwimmhilfe nur geeignete Schwimmgürtel, Schwimmwesten oder aufblasbare Schwimmwesten verwendet werden.
- (12) Verbotene oder missbräuchlich benutzte private Gegenstände werden eingezogen und erst beim Verlassen des Bades wieder ausgehändigt.
- (13) Von der Badleitung können Ausnahmen zu Abs. 10 zugelassen werden.

§ 6 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Schichtleiter.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- (3) Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 7 Körperreinigung

Die Badegäste haben sich vor der Benutzung der Badebecken einer gründlichen Körperreinigung zu unterziehen.

§ 8 Kleiderabgabe

- (1) Kleiderstücke können in den in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehenden Garderobenschränken aufbewahrt werden. Die Garderobenschränke sind mit Pfandschlössern ausgestattet.
- (2) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Verlust des Garderobenschrankschlüssels ist der in der Gebührenordnung vorgesehene Kostenersatz zu leisten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Badegast erhält den Kostenersatz zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- (3) Wertgegenstände können vom Badpersonal nicht aufbewahrt werden.
- (4) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Badleitung übt im Waldschwimmbad das Hausrecht aus.
- (2) Den im Sinne dieser Badeordnung erteilten Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Badleitung ist befugt, Personen die die Bestimmungen der Badeordnung missachten oder den Anweisungen des Badpersonals nicht nachkommen, aus der Badeanlage zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen

Hausfriedensbruch nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgebühr besteht nicht.

- (4) Den in Absatz 3 genannten Personen kann der Zutritt zur Badeanlage zeitweise oder dauernd vom Magistrat untersagt werden.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Waldschwimmbades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Bereitstellung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Ermöglichung der Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der Stadt in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrankschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Gebührenordnung aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 11 Fundsachen

Fundgegenstände sind an das Badpersonal ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den Gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Beachfussballanlage und Volleyballplätze) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 13 Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 14 Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Stadt entgegen.

§ 15 Rechtsmittel

Gegen die Maßnahmen aufgrund dieser Ordnung stehen dem Benutzer die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das „Waldschwimmbad“ Michelstadt vom 1.12.1984 außer Kraft.

Michelstadt; den 14. Mai 2012

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert, Bürgermeister